

Informationen für minderjährige Bewerberinnen und Bewerber sowie deren gesetzliche Vertreter über den Freiwilligen Wehrdienst in den Streitkräften

Das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 eröffnet jungen Frauen und Männern, die das 17. Lebensjahr vollendet und die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, die Möglichkeit freiwillig Wehrdienst zu leisten, auch wenn sie noch nicht volljährig sind.

Dieses Informationsblatt soll Sie und Ihre gesetzlichen Vertreter über den Freiwilligen Wehrdienst allgemein sowie über den besonderen Schutz unterrichten, dem Sie als minderjährige Soldatin bzw. als minderjähriger Soldat unterliegen und Ihnen zusätzlich einen kurzen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten geben.

Der Freiwillige Wehrdienst besteht ab dem 1. Juli 2011 aus sechs Monaten Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließendem, freiwilligem Wehrdienst und erfordert eine schriftliche Verpflichtungserklärung. Für die Verpflichtungserklärung ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Sollte die Tätigkeit als Soldatin oder Soldat nicht Ihren Vorstellungen entsprechen oder Umstände vorliegen, die ein Weiterdienen nicht möglich erscheinen lassen, können Sie während der Probezeit auf Ihren Antrag hin jederzeit aus dem Wehrdienst entlassen werden.

Bevor Sie zum Freiwilligen Wehrdienst herangezogen werden können, ist neben einer ärztlichen Untersuchung, die das Wehrpflichtgesetz zwingend vorsieht, Ihre Teilnahme an einer Eignungsfeststellung vorgesehen. Dabei wird festgestellt, für welche militärische Verwendungen Sie sich am besten eignen. Im Rahmen dieses Verfahrens haben Sie Gelegenheit, Ihre Interessen und Verwendungswünsche zu äußern. Diese bilden mit den Testergebnissen und dem Bedarf der Streitkräfte die Grundlage Ihrer Einplanung für den Freiwilligen Wehrdienst. Ein Anspruch auf eine Teilnahme am Freiwilligen Wehrdienst besteht allerdings nicht.

Für die ärztliche Untersuchung ist ebenfalls Ihre schriftliche Einwilligung sowie das Einverständnis Ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ebenfalls dürfen invasive ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden (z.B. Impfen).

Für eine Verpflichtungszeit ab zwölf Monaten sieht das Wehrpflichtgesetz zusätzlich die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für eine Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen, d.h. Auslandseinsätze¹ vor. Um Ihren Schutz als minderjährige(n) Bewerberin und Bewerber zu gewährleisten, bedarf es auch hier des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

Soldatinnen und Soldaten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen generell unter einem besonderen Schutz. Bei ihnen ist der Gebrauch der Waffe allein auf die Ausbildung beschränkt und unter eine strenge Aufsicht gestellt. Sie nehmen nicht an besonderen Auslandsverwendungen / Einsätzen teil. Sie dürfen darüber hinaus eigenverantwortlich und außerhalb der militärischen Ausbildung keine Funktionen ausüben, in denen sie zum Gebrauch der Waffe gezwungen sein könnten; insbesondere werden sie nicht zu Wachdiensten mit der Waffe eingesetzt.

¹ Besondere Auslandsverwendungen finden auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder Luftfahrzeugen statt. Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bedarf der Zustimmung des Bundestages.

Soldatinnen und Soldaten haben grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wie jede andere Staatsbürgerin und jeder andere Staatsbürger. Einige dieser Rechte sind jedoch – wie die nachstehend aufgeführten Regelungen des Soldatengesetzes (SG) zeigen – aufgrund des besonderen Status einer Soldatin/eines Soldaten eingeschränkt, um das Leben in der militärischen Gemeinschaft und die Erfüllung des soldatischen Auftrages zu gewährleisten (z. B. Verbot der politischen Betätigung in einer Kaserne, Uniformtrageverbot bei politischen Veranstaltungen).

§ 7 SG – Grundpflicht des Soldaten

Sie haben als Soldatin / Soldat die Pflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Diese Kernaussage ist gewissermaßen die grundlegende Beschreibung Ihrer Aufgabe als Soldatin / Soldat. Alle weiteren Pflichten leiten sich daraus ab und dienen letztlich dazu, diese Aufgabe zu erfüllen. Die Pflicht zum „treuen Dienen“ umfasst im täglichen Dienst so selbstverständliche Dinge wie den verantwortungsbewussten Umgang mit Ausrüstung und Material genauso, wie die Bereitschaft, mutig für andere und deren Rechte einzutreten.

§ 8 SG – Eintreten für die demokratische Grundordnung

Es ist notwendig, dass Sie die demokratische Grundordnung unseres Landes als richtig und wertvoll erachten und für ihre Erhaltung eintreten. Sie ist sozusagen die Sammlung der obersten Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland und findet ihren Ausdruck in unserer Verfassung, dem Grundgesetz. Sie besagt u.a., dass die Menschenrechte geachtet werden, dass das Volk seine jeweilige Vertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl wählen kann und dass jegliche Gewalt und Willkürherrschaft ausgeschlossen sind.

§ 11 SG – Gehorsam

Die Pflicht zum Gehorsam sagt aus, dass rechtmäßige und verbindliche Befehle nach besten Kräften, vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen sind.

§ 12 SG – Kameradschaft

Ohne eine gut funktionierende Kameradschaft werden die Soldatinnen und Soldaten den hohen dienstlichen Anforderungen nicht gerecht. Die Pflicht zur Kameradschaft ist mehr als die Bereitschaft zu einem guten Arbeitsklima; sie bezeichnet viel mehr die klaren Verhaltensregeln, die erforderlich sind, um auch unter hoher körperlicher und geistiger Belastung gemeinsam anspruchsvolle Aufgaben zu erfüllen. Kameradschaft verkörpert die Verpflichtung, die Würde, Ehre und Rechte der Kameradin / des Kameraden zu achten, ihr bzw. ihm in Not und Gefahr beizustehen, sowie sich gegenseitig zu respektieren und Rücksicht zu nehmen. Hieraus ergibt sich das besondere Vertrauensverhältnis unter den Soldatinnen / Soldaten, das besagt, dass man sich in jeder Situation auf die Kameradin / den Kameraden verlassen kann und nicht „alleine gelassen“ wird.

§ 13 SG – Wahrheit / § 14 SG – Verschwiegenheit

Die ausdrückliche Aufnahme dieser Pflichten in das Soldatengesetz macht deutlich, dass von dem Wahrheitsgehalt oder auch der entsprechenden Verschwiegenheit der einzelnen Soldatin / des einzelnen Soldaten im Zweifelsfall die Sicherheit vieler Kameradinnen / Kameraden abhängt.

§ 15 SG – Politische Betätigung

Im Dienst darf sich die Soldatin / der Soldat nicht politisch betätigen. Das bedeutet, dass die Soldatin / der Soldat insbesondere nicht für eine politische Gruppe werben darf, indem sie / er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreterin / Vertreter in einer politischen Organisation arbeitet. Durch ein solches Verhalten würde die Kameradschaft und damit auch der gemeinsame Dienst ernstlich gestört.

§ 17 SG – Verhalten im und außer Dienst

Die Soldatin / der Soldat hat sich im und außer Dienst so zu verhalten, dass sie / er dem Ansehen der Bundeswehr gerecht wird. Die Bevölkerung erwartet von einer Soldatin / einem Soldaten, dass sie / er sich nicht nur an allgemein übliche Umgangsformen hält, sondern darüber hinaus Vorbild im Verhalten und äußeren Erscheinungsbild ist.